

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Beschluss vom 3. Juni 2020
- 3 AZR 255/20 (F) -
ECLI:DE:BAG:2020:030620.B.3AZR255.20F.0

I. Arbeitsgericht Bonn

Urteil vom 10. April 2018
- 6 Ca 2643/17 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 20. Februar 2019
- 5 Sa 399/18 -

III. Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 18. Februar 2020
- 3 AZR 137/19 -

Entscheidungsstichworte:

Anhörungsrüge - Rechtliches Gehör - Betriebliche Altersversorgung -
Betriebsrentenanpassung - Überschussanteile

BUNDEsarbeitsgericht



3 AZR 255/20 (F)
3 AZR 137/19
Bundesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte und Rügeführerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 3. Juni 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, die Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Spinner und Dr. Roloff sowie die ehrenamtlichen Richter Lohre und Mayer beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Beklagten vom 12. Mai 2020 gegen das Urteil des Senats vom 18. Februar 2020 - 3 AZR 137/19 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rügeverfahrens zu tragen.

Gründe

I. Im Ausgangsverfahren (- 3 AZR 137/19 -) haben die Parteien darüber 1
gestritten, ob die Beklagte die Betriebsrente des Klägers nach § 16 BetrAVG
anzupassen hat. Die Beklagte hat vorgebracht, dem stehe § 16 Abs. 3 Nr. 2
BetrAVG entgegen. Ihre Versorgungszusage werde über den Beamtenversiche-
rungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes a.G. (nunmehr BVV
Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.; im Folgenden BVV), eine Pensi-
onsskasse, durchgeführt und ab Rentenbeginn würden sämtliche auf den Ren-
tenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leis-
tungen verwendet. Soweit für das Rügeverfahren erheblich hat der Senat in
Abänderung der Entscheidungen der Vorinstanzen der Klage stattgegeben.

Der Senat hat darauf abgestellt, dass die Betriebsrente des Klägers 2
teilweise auf dem Tarif B des BVV beruhe. In § 34 Abs. 2 der Tarifbedingungen
zu diesem Tarif sei vorgesehen, dass die Überschüsse zur Erhöhung von Ster-
begeld verwendet würden. Da letzteres keine betriebliche Altersversorgung im
Sinne des Betriebsrentengesetzes darstelle, würden nicht die laufenden Be-
triebsrentenleistungen erhöht. Damit lägen zu diesem Punkt die Voraussetzun-
gen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG nicht vor.

Die Beklagte rügt insoweit eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtli- 3
ches Gehör. Das Problem des Sterbegelds sei in den Vorinstanzen nicht erör-
tert worden. Der Senat habe seine Prozessleitungspflicht verletzt, indem er auf
diese Rechtsfrage nicht hingewiesen habe. Sie hätte sonst vorgetragen, dass
der BVV von § 34 Abs. 2 der Tarifbedingungen nie Gebrauch gemacht habe.
Die Bestimmung werde auf der nächsten Mitgliederversammlung des BVV er-
satzlos gestrichen werden. Ebenso wie hinsichtlich der auf anderen Tarifen des
BVV beruhenden Rente habe die Sache deshalb zur weiteren Sachaufklärung
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden müssen.

II. Damit kann die Beklagte nicht durchdringen. Eine entscheidungserhebliche Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ArbGG, Art. 103 Abs. 1 GG) liegt nicht vor. 4

1. Der Senat war nicht gehalten, den von der Beklagten verlangten Hinweis zu erteilen. 5

a) Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich nicht nur zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern auch zur Rechtslage zu äußern. Dabei kann es in besonderen Fällen auch geboten sein, die Verfahrensbeteiligten auf eine Rechtsauffassung hinzuweisen, die das Gericht der Entscheidung zugrunde legen will, damit sie bei Anwendung der von ihnen zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermögen, auf welche Gesichtspunkte es für die Entscheidung ankommen kann. Es kann im Ergebnis der Verhinderung eines Vortrags zur Rechtslage gleichkommen, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen braucht. Das führt auch die Beklagte zu Recht aus. Jedoch müssen Verfahrensbeteiligte, auch wenn die Rechtslage umstritten oder problematisch ist, grundsätzlich alle vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und ihren Vortrag darauf einstellen (*zum Ganzen nur BVerfG 27. September 2018 - 1 BvR 426/13 - Rn. 2 mwN*). 6

b) Bei Anwendung dieser Grundsätze bestand vorliegend keine Hinweispflicht. 7

Das Ausgangsverfahren lag hinsichtlich des maßgeblichen Tarifs B gleich wie der vom Senat bereits am 10. Dezember 2019 entschiedene Rechtsstreit - 3 AZR 122/18 -. Zu diesem Urteil ist bereits an diesem Tag - und damit zehn Wochen vor der mündlichen Verhandlung im Ausgangsverfahren - eine ausführliche Pressemitteilung veröffentlicht worden (*Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts Nr. 44/19*). In dieser war das Problem des Sterbegelds aus- 8

drücklich angesprochen (*sechster Absatz am Ende*). Wie gewissenhafte und kundige Prozessbevollmächtigte wissen, gibt das Bundesarbeitsgericht bei Entscheidungen zu grundlegenden Rechtsfragen Pressemitteilungen heraus. Ein gewissenhafter Prozessbevollmächtigter prüft, wenn er - wie hier die Prozessbevollmächtigten der Beklagten - ein Revisionsverfahren zur sog. Escapeklausel führt, in dem es auf eine grundlegende Rechtsfrage ankommt, ob bereits Entscheidungen des maßgeblichen Spruchkörpers vorliegen und dazu eine Pressemitteilung veröffentlicht ist. Das gilt umso mehr, wenn Prozessbevollmächtigte, wie diejenigen der Beklagten, ihre Sachkunde bereits öffentlich gemacht haben (*vgl. Kielkowski/Schmalz BB 2019, 2420*), insbesondere wenn ihnen die betreffenden Aktenzeichen der beim Bundesarbeitsgericht anhängigen Revisionsverfahren zu dieser Frage bekannt sind (*vgl. Kielkowski/Schmalz BB 2019, 2420, 2423 Fußnote 41*).

2. Im Übrigen wäre der Vortrag, den die Beklagte auf einen Hinweis nach ihrem Vorbringen gehalten hätte, auch nicht entscheidungserheblich.

9

Der Senat hat bei seiner Entscheidung im Ausgangsverfahren (*Rn. 51 ff.*) darauf abgestellt, dass die in § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG genannten Voraussetzungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelung bei Eintritt des Versorgungsfalls rechtlich feststehen, was im Übrigen auch bereits im vorangegangenen, insoweit gleichgelagerten Rechtsstreit (*BAG 10. Dezember 2019 - 3 AZR 122/18 -*) entschieden wurde und auch der Pressemitteilung zugrunde lag. Maßgeblich war danach allein die Regelung in § 34 Abs. 2 des Tarifs B, nicht die tatsächliche Praxis des BVV. Damit stand aufgrund der Bestimmung jedenfalls nicht rechtlich fest, dass Überschussanteile nicht teilweise für Sterbegeld verwendet würden. Im Übrigen ist die Aufstockung des Sterbegelds aus den Überschussanteilen, soweit die Voraussetzungen der Regelung vorliegen, danach zwingend ausgestaltet. Unerheblich wäre auch ein Vortrag zur Prognose der Beklagten gewesen, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung des BVV die Vorschrift aufgehoben würde. Diese Versammlung liegt in der Zukunft und kann die Rechtslage bei Eintritt des Versorgungsfalls des Klägers nicht mehr beeinflussen.

10

3. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass der Senat keinen Hinweis auf die Sterbegeldproblematik aktenkundig gemacht hat (§ 139 Abs. 4 ZPO). 11

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. 12

Zwanziger

Spinner

Roloff

Lohre

Mayer